

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 67/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
23. Nov. 1971

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,
g e g e n
.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. November 1971

Senatspräsident	Dr. M a i s c h
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n ,
Bundesrichter	Dr. S c h m i t t ,
Bundessozialrichter	Dr. H i r s c h m a n n und
Bundessozialrichter	H ö n l e

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 15. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt die Gewährung von Waisenrente wegen des folgenden unstreitigen Sachverhalts:

Sein Vater wurde Ende März 1942 vom Regierungspräsidenten Koeslin zur Wahrnehmung ärztlicher Tätigkeit aufgrund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 in die Praxis des praktischen Arztes Dr. S. in Landeck Krs. Schlochau verpflichtet. Die Stadt Landeck stellte als Unterkunft ein unbewohntes Häuschen bereit. Da der Raum, in dem der Vater des Klägers die erste Nacht zubrachte, ungeheizt und kalt war, ließ er für die zweite Nacht in einem anderen Raum einen Ofen heizen und schlief dort. Er zog sich in dieser Nacht eine Kohlenoxydgasvergiftung zu, an der er am 2. April 1942 im Krankenhaus Neu-Stettin verstarb.

Nachdem die Anträge der Mutter des Klägers auf Gewährung von Witwen- und Waisenrenten vom November 1949 und September 1952 erfolglos geblieben waren (Bescheide vom 30. Januar 1950, Einspruchsbescheid vom 1. Juni 1950, Urteil des Oberversicherungsamts vom 21. August 1950, Bescheid vom 1. November 1952), beantragte der Kläger im September 1967 die Gewährung von Waisenrente. Durch Bescheid vom 27. September 1967 lehnte der Beklagte den Antrag ab und hielt an der bindenden Wirkung des früheren, durch das Urteil des Oberversicherungsamts bestätigten Bescheids fest, nach welchem rechtskräftig feststehe, daß der Tod des Vaters des Klägers nicht die Folge einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sei. Der Widerspruch, auf welchen die Verwaltung die Sach- und Rechtslage erneut überprüfte, blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 15. August 1968), weil der Vater des Klägers die zum Tode führende Vergiftung an Kohlenoxydgas nicht während der Ausübung seines Dienstes als

- 3 -



- 3 -

vertretender Arzt, also nicht in Ausübung des militärähnlichen Dienstes, sondern während der diesen Dienst unterbrechenden Nachtruhe erlitten habe; die Voraussetzungen zur Erteilung eines Zugunstenbescheides seien nicht gegeben.

Mit der Klage hat der Kläger ausgeführt, sein Vater sei am Unglücksabend erst gegen 22,30 Uhr von einer Entbindung zurückgekehrt und habe sich wohl kaum um die Sicherheit der behördlich zugewiesenen Unterkunft kümmern können; es habe ein Unfall während der Ausübung des militärähnlichen Dienstes durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse vorgelegen.

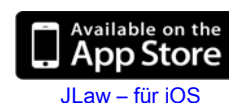
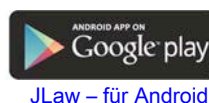
Durch Urteil vom 5. Dezember 1969 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen, weil der Vater des Klägers sich die Vergiftung nicht bei der Ausübung seiner ärztlichen Notdiensttätigkeit, sondern während der Nachtruhe zugezogen habe. Die Bereitschaft zum ärztlichen Dienst mache die Nachtruhe nicht zu einer bestimmten Dienstverrichtung. Es könne nicht festgestellt werden, daß sich die Verhältnisse, unter denen der Vater des Klägers den Notdienst in Landeck verrichtet habe, von den Verhältnissen des zivilen Lebens unterschieden hätten.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und geltend gemacht, der Tod sei während der ständigen Bereitschaft eingetreten, diese müsse dem Dienst gleichgestellt werden. Der Fall könne nicht anders behandelt werden als derjenige eines Soldaten, der in einer zugewiesenen Unterkunft infolge deren Mangelhaftigkeit zu Schaden komme; der Vater habe sich das Quartier nicht aussuchen können. Durch Urteil vom 15. Dezember 1970 hat das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Der Notdienst des Vaters des Klägers habe sich nur auf die ärztliche Versorgung der Bevölkerung erstreckt. Der Unfall habe sich während der Nachtruhe und damit im persönlichen, privaten Bereich ereignet. Die behördliche Zuweisung der Unterkunft habe den Vater

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

nicht zum Wohnen im Hause verpflichtet. Es hätte ihm freigestanden, eine andere Wohnung zu beziehen. Der Umstand, daß die Ausschaltung etwaiger Unterbringungsschwierigkeiten dem Interesse der Sicherung des unverzüglichen Beginns der ärztlichen Tätigkeit gedient und damit auch im Interesse der ärztlichen Versorgung der in Betracht kommenden Bevölkerungskreise gelegen habe, rechtfertige es nicht, in der Wohnungszuweisung eine Unterbringung in einer Zwangsunterkunft zu erblicken und einen Unfallschutz nach § 3 Nr. 1 Buchst. k BVG für den Aufenthalt in der Wohnung anzunehmen. Die ständige ärztliche Bereitschaft stelle keine mit der Notdienstverpflichtung zusammenhängende Eigentümlichkeit dar. Die Art des Unfalls sei jedenfalls keine typische Auswirkung der Notdienstverpflichtung.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 5. Dezember 1969 zu ändern, die Bescheide vom 15. August 1968 und 27. September 1967 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger mit einem neuen Bescheid vom 1. September 1949 an eine Waisenrente nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes zu gewähren.

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung der §§ 1, 3 Abs. 1 Buchst. k BVG. Da sein Vater behördlich in das Haus eingewiesen worden sei, könne für ihn nichts anderes gelten als für einen Soldaten.

Der Beklagte beantragt, die Revision gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 15. Dezember 1970 zurückzuweisen.

Er weist auf die Unterschiede zwischen einem Soldaten und einem Notdienstverpflichteten hin und hält das angefochtene

- 5 -



- 5 -

Urteil für zutreffend. Hinsichtlich des Antrags auf Gewährung von Waisenrente bereits vom 1. September 1949 an erhebt er hilfsweise die Einrede der Verjährung.

Der Kläger hat die durch Zulassung statthafte Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Sein zulässiges Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben.

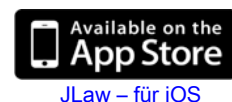
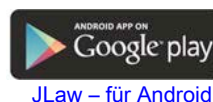
Das Landessozialgericht (LSG) hat zu Recht die Berufung für zulässig erachtet und diese Prozeßvoraussetzung für das gesamte weitere Verfahren - auch das der Revisionsinstanz - bejaht. Die Berufung war weder nach § 148 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) noch durch die früheren bindend gewordenen Bescheide oder das OVA-Urteil ausgeschlossen. Denn die Versorgungsverwaltung hat durch den Widerspruchsbescheid vom 15. August 1968 nicht an der bindenden Wirkung der früheren Verwaltungsbescheide festgehalten, sondern die Sach- und Rechtslage erneut überprüft und einen neuen Bescheid erteilt. Insoweit wird auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

Nach § 1 Abs. 1 und 5 BVG hätte der Kläger einen Anspruch, wenn sein Vater durch eine militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hätte und an deren Folgen gestorben wäre. Unstreitig hat der Vater des Klägers trotz des Umstandes, daß er nicht für militärische oder Sicherheitszwecke eingesetzt war, als Zivilarzt gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. k BVG militärähnlichen Dienst in Landeck/Krs. Schlochau geleistet (vgl. BSG 6, 129). Daß hier eine Schädigung durch eine militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärähnlichen Dienstes nicht vorgelegen hat, ist zwischen den Beteiligten ebenfalls unstreitig; denn der Vater des Klägers ist nicht etwa bei der Betreuung von

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Patienten zu Schaden gekommen. Der Streit geht darum, ob die zum Tode führende Kohlenoxydgasvergiftung während der Nachtruhe durch die dem militärähnlichen Dienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

Das gesetzliche Tatbestandsmerkmal der dem Dienst "eigentümlichen Verhältnisse" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher durch die Rechtsprechung auszufüllen ist. Dem militärischen und militärähnlichen Dienst sind die Verhältnisse eigentümlich, welche für die Eigenart dieses Dienstes typisch und in der Regel zwangsläufig mit ihm verbunden sind (BSG 10, 255); sie müssen von den Verhältnissen des zivilen Lebens abweichen (BSG 18, 201). Zu Unrecht ist der Kläger der Ansicht, die Zuweisung des Häuschens in Landeck sei für den militärähnlichen Dienst seines Vaters typisch und zwangsläufig mit ihm verbunden gewesen. Wie das LSG unangegriffen festgestellt hat, war der Vater des Klägers nicht verpflichtet, nur in dieser behördlich zugewiesenen Unterkunft zu bleiben. Vielmehr hatte er durchaus die Möglichkeit, sich eine andere Wohnung zu besorgen. Durch die Zuweisung sollte ihm lediglich die sofortige Aufnahme seines ärztlichen Dienstes erleichtert werden; insoweit förderte sie die mit der Notdienstverpflichtung verfolgten Zwecke und kürzte die mit der Übersiedlung nach Landeck zwangsläufig verbundene Anlaufzeit ab. Das Häuschen war sonach keine Zwangsunterkunft.

Die Verhältnisse eines Soldaten, welcher im Dienst oder während eines Truppentransports zur Übernachtung in der Kaserne wohnen muß bzw. in ein Privathaus eingewiesen wird, sind grundlegend verschieden. Der Soldat darf sich kein anderes Quartier suchen, weil dies die Ordnung und Disziplin bei der Truppe gefährden würde. Auch während der Nachtruhe muß er ständig einsatzbereit, d.h. in seinem Quartier jederzeit ohne weiteres erreichbar sein. Die Unterbringung eines Soldaten in der ihm zugewiesenen Unterkunft ist damit

- 7 -



- 7 -

"zwangsläufig" mit seinem militärischen Dienst verbunden. Anders waren insoweit die Verhältnisse beim Vater des Klägers. Denn die Vorinstanzen haben nicht festgestellt, daß er von Kranken nur in dem ihm zugewiesenen Häuschen jederzeit - z.B. auch telefonisch - hätte erreicht werden können. Insoweit sind Revisionsrügen nicht erhoben. Auch im übrigen ist von der Revision nicht dargelegt worden, daß der Vater des Klägers etwa nur in dieser Unterkunft seinen ärztlichen Notdienst hätte verrichten können oder für die Zivilbevölkerung nur dort erreichbar gewesen wäre. Infolgedessen ist davon auszugehen, daß für ihn keinerlei zwingende Notwendigkeit bestand, in dem zugewiesenen Häuschen, sofern dessen Zustand ihm etwa mangelhaft erschien, zu bleiben. Ob etwas anderes dann zu gelten hätte, wenn der Vater erhebliche Mängel festgestellt, diese der Stadt vorgebracht und die Behörde den Vater unter Hinweis auf die Notdienstverpflichtung genötigt hätte, trotzdem darin zu verbleiben, kann hier dahinstehen, da ein solcher Sachverhalt vom LSG nicht festgestellt ist. Der tödliche Unfall wurde im übrigen nicht durch einen baufälligen Zustand des Häuschens, sondern dadurch verursacht, daß der Vater sich in der Nähe eines beheizten Ofens schlafen legte. Der damit verbundenen Gefahr fallen auch unter normalen Lebensverhältnissen immer wieder Zivilpersonen zum Opfer. Die Todesursache ist damit, wie das Sozialgericht zu Recht ausgeführt hat, Verhältnissen entsprungen, die sich von denen des zivilen Lebens nicht unterscheiden. Damit kann der Tod nicht auf Verhältnisse zurückgeführt werden, die dem geleisteten Dienst "eigentümlich" gewesen wären. Vielmehr beruht er auf Umständen, die für diesen Dienst weder typisch noch zwangsläufig mit ihm verbunden sind.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Auch sonstige Umstände, welche eine andere Beurteilung möglicherweise zugelassen hätten, wie z.B. ein Bereitschaftsdienst aus Anlaß eines Luftangriffes, sind nicht ersichtlich und vor allem von der Revision nicht geltend gemacht. Infolgedessen entspricht die angefochtene Entscheidung der Sach- und Rechtslage, so daß die Revision - wie geschehen - zurückgewiesen werden mußte.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

